

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/19373 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Ralph Lenkert, Lorenz Gösta Beutin, Hubertus Zdebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/19643 –

Längere Lebensdauer für Elektrogeräte

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Bettina Hoffmann, Tabea Rößner, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/16411 –

Ressourcen schonen, Vernichtung von Waren stoppen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Problem

Zu Buchstabe a

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die sich aus der Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie ergebenden Vorgaben in deutsches Recht umzusetzen und hierfür auch flankierende Regelungen zu schaffen. Zugleich enthält der Gesetzentwurf einzelne Verordnungsermächtigungen, die der Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie dienen.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine weitere ökologische Fortentwicklung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angestrebt. Durch die Novellierung sollen in Deutschland zugleich das Ressourcenmanagement verbessert und die Ressourceneffizienz gesteigert werden. Linie des Gesetzentwurfs ist es, die neuen Vorgaben der EU-Richtlinien – unter Beibehaltung der teilweise über das bestehende Unionsrecht hinausgehenden deutschen Umwelt- und Ressourcenschutzstandards – möglichst „eins zu eins“ in das nationale Recht zu integrieren.

Angesichts der großen Herausforderungen durch Ressourcenknappheit und Umweltbelastungen in unserer heutigen Zeit, sind gesetzliche Neuerungen notwendig, um die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Umwelt und Ressourcenschutzes zu unterstützen und das Wohlergehen jetziger und künftiger Generationen zu verbessern. Dies verlangt auch der von der Europäischen Kommission vorgestellte „europäische Grüne Deal“ (Mitteilung der EU KOM vom 11. Dezember 2019), der einen nachhaltigen ökologischen Wandel anstrebt.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u.a. dazu auffordern soll, zur Verbesserung des Verbraucherschutzes längere garantierte Mindestnutzbarkeitszeiten von elektrischen und elektronischen Geräten gesetzlich einzuführen und sich hierfür auch auf europäischer Ebene einzusetzen.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u.a. dazu auffordern soll, durch verbindliche Design-Vorgaben für Langlebigkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit von Produkten in der Ökodesignrichtlinie oder dem Elektrogesetz sicherzustellen, dass die Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eingehalten wird und dass Hersteller und Inverkehrbringer retournierte oder unverkaufte Produkte, die wiederverwendet, repariert oder hochwertig recycelt werden können, nicht vernichten dürfen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19373 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Annahme einer Entschlieung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Annahme einer Entschlieung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/19643 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16411 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu den Buchstaben b und c

Annahme der Anträge.

D. Kosten

Zu den Buchstaben a bis c

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19373 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:
 - ,h) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 26a Freistellung von Nachweispflichten bei freiwilliger Rücknahme gefährlicher Abfälle.“
 - bb) Buchstabe i wird aufgehoben.
 - cc) Buchstabe j wird Buchstabe i.
 - b) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
„15a. § 18 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Der von der gewerblichen Sammlung betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat einen Anspruch darauf, dass die für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden.“ ‘
 - c) In Nummer 18 werden in § 25 Absatz 1 Nummer 3 nach dem Wort „Anfallstelle“ die Wörter „oder einer anderen vorgeschriebenen Stelle“ eingefügt.
 - d) Nummer 19 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 26 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „gleichwertig“ gestrichen und durch die Wörter „so hochwertig“ ersetzt.
 - bbb) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird am Ende des Satzes das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird am Ende des Satzes das Satzendezeichen entfernt und das Wort „und“ angefügt.
 - ddd) In Absatz 4 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:
„5. sichergestellt ist, dass die Rücknahme und Verwertung mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren durchgeführt werden.“
 - bb) § 26a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 26a

Freistellung von Nachweispflichten bei freiwilliger
Rücknahme gefährlicher Abfälle“.

- bbb) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Rücknahme der Abfälle“ die Wörter „und von der Erlaubnispflicht nach § 54“ gestrichen.
 - e) In Nummer 20 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird in § 30 Absatz 6 der Nummer 2 folgender Buchstabe c angefügt:
 - „c) Abfallströme, für die besondere Gesetze über das Inverkehrbringen und die Rücknahme bestimmter Abfallströme oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen gelten,“.
 - f) In Nummer 21 Buchstabe a wird § 33 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe h wie folgt gefasst:
 - „h) die Förderung
 - aa) von Lebensmittelspenden und anderen Formen der Umverteilung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr, damit der Verzehr durch den Menschen Vorrang gegenüber dem Einsatz als Tierfutter und der Verarbeitung zu sonstigen Erzeugnissen hat,
 - bb) von Sachspenden,“.
 - g) Nummer 28 wird aufgehoben.
 - h) Nummer 29 wird Nummer 28.
 - i) Die bisherige Nummer 30 wird aufgehoben.
 - j) Die bisherigen Nummern 31 bis 33 werden die Nummern 29 bis 31.
2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Verpackungsgesetzes

Das Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bis spätestens 31. Dezember 2025 sind von den im Geltungsbereich dieses Gesetzes anfallenden Verpackungsabfällen jährlich mindestens 65 Masseprozent zu recyceln, bis spätestens 31. Dezember 2030 mindestens 70 Masseprozent. Dabei muss das Recycling der einzelnen Verpackungsmaterialien bis spätestens 31. Dezember 2025 mindestens für Holz 25, für Aluminium und Kunststoffe 50, für Eisenmetalle und

Glas 70 sowie für Papier und Karton 75 Masseprozent erreichen; bis spätestens 31. Dezember 2030 mindestens für Holz 30, für Kunststoffe 55, für Aluminium 60, für Glas 75, für Eisenmetalle 80 sowie für Papier und Karton 85 Masseprozent.“

- b) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
- 2. In § 3 Absatz 3 werden nach dem Wort „dazu“ die Wörter „konzipiert und“ eingefügt.
- 3. § 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Verbundverpackungen sind Verpackungen, die aus zwei oder mehr unterschiedlichen Materialarten bestehen, die nicht von Hand getrennt werden können.“
- 4. In § 4 Nummer 2 werden nach den Wörtern „oder Verwertung“ die Wörter „, einschließlich des Recyclings, im Einklang mit der Abfallhierarchie“ eingefügt.
- 5. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „eines der in Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „einer der in Absatz 2 Satz 1 und 2“ und die Wörter „ist die Quote“ durch die Wörter „sind die Quoten“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wenn die Hauptmaterialkomponente einen Masseanteil von 95 Prozent an der Verbundverpackung überschreitet, kann die nach Satz 3 einer Verwertung zugeführte Verbundverpackung vollständig auf die Quote der Hauptmaterialart angerechnet werden.“
- 3. Nach dem neuen Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Chemikaliengesetzes

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 296 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16e folgende Angabe eingefügt:

„§ 16f Informationspflicht der Lieferanten“.
- 2. Nach § 16e wird folgender § 16f eingefügt:

„§ 16f

Informationspflicht der Lieferanten

(1) Wer als Lieferant im Sinne des Artikels 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in den Verkehr bringt, hat ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Chemikalienagentur nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse mit militärischer Zweckbestimmung.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu bestimmen, auf welche Art und Weise und mit welchen Maßgaben die Verpflichtung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der auf Unionsebene entwickelten Vorgaben für die Datenbank zu erfüllen ist.“ ‘

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5 und Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Durchschreibverfahren“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „(weiß)“ sowie in Nummer 2 die Angabe „(gelb)“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „(weiß)“ sowie in Satz 2 die Angabe „(gelb)“ gestrichen.

2. Dem § 24 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Abfallentsorger, die Abfälle behandeln und lagern, registrieren, unabhängig davon, ob sie zur Nachweisführung verpflichtet sind oder nicht, zusätzlich die Menge an Erzeugnissen, Materialien und Stoffen, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgehen, indem sie für jedes Erzeugnis, Material und jede Stoffart ein eigenes Verzeichnis erstellen, in welchem sie

1. als Überschrift die Erzeugnis-, Material- oder Stoffart angeben,
2. die Menge der aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgegangenen Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe angeben und
3. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede aus der Behandlung hervorgegangene Erzeugnis-, Material- oder Stoffcharge spätestens zehn Kalendertage nach Abschluss der Behandlung ihre Menge und das Datum, an dem das Ende der

Abfalleigenschaft erreicht wurde, angeben und diese Angaben unterschreiben. Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“ ‘

5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6.

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vernichtung von Waren führt zu einer Verschwendung von Ressourcen. Für die Produktion jedes einzelnen Artikels wurden wertvolle Rohstoffe und Energie eingesetzt, deren Gewinnung und Einsatz Auswirkungen auf Klima, Biodiversität und andere Umweltgüter haben. Die Vernichtung von Waren ist daher von erheblicher Ressourcen- und Umweltrelevanz. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Vernichtung von Lebensmitteln, Bekleidung oder Elektrogeräten kein zwingender Grund vorliegt und ihre Gebrauchstauglichkeit mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen erhalten werden kann.

Gleichzeitig kann es eine Reihe von Gründen geben, die eine Vernichtung von Waren erforderlich machen bzw. rechtfertigen. Mehr Wissen über den Umgang mit Warenrückläufen ist dringend erforderlich. Die Transparenzverordnung ist ein Instrument, mit dem das tatsächliche Ausmaß und die Gründe, die zu einer Warenvernichtung führen, dargestellt werden können. Von den Ergebnissen ist abhängig, ob und ggf. mit welchen Instrumenten hier gegengesteuert werden kann. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen in der Verordnung keine erhebliche Belastung für die Unternehmen darstellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Transparenzverordnung so zu gestalten, dass eine gute Balance gefunden wird zwischen der Belastung von Unternehmen durch zusätzliche Berichtspflichten und einer angemessenen Information über Ausmaß und Gründe der Vernichtung von Waren;
- mit angemessenen Schwellenwerten dafür zu sorgen, dass kleine Unternehmen von der Transparenzpflicht ausgenommen werden und die Berichtspflichten so zu gestalten, dass Unternehmen in erster Linie auf bereits vorhandene Daten zurückgreifen können;
- Unternehmen unabhängig von den von ihnen genutzten Vertriebskanälen zu Berichten zu verpflichten;
- mit der Transparenzverordnung zunächst die Warengruppen Bekleidung und Elektroartikel zu adressieren;
- da es sich um wettbewerbsrelevante Daten handelt, diese nur in aggregierter Form zu veröffentlichen;
- nach einem angemessenen Zeitraum die durch die Berichte ersichtliche Entwicklung daraufhin zu evaluieren, ob die Berichtspflicht gelockert werden kann.

c) folgende weitere EntschlieÙung anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Einsatz von Rezyklaten bei der Herstellung von neuen Produkten ist Voraussetzung für eine wirkliche Kreislaufwirtschaft. Es gibt eine Reihe von Beispielen, wo Rezyklate für die Herstellung neuer hochwertiger Produkte

bereits heute erfolgreich genutzt werden. Allerdings werden in Deutschland immer noch zu viele recycelbare Abfälle energetisch verwertet bzw. aus unterschiedlichen Gründen nicht hochwertig genutzt. Das führt zu einer unnötigen Verschwendung von Ressourcen und gleichzeitig wird ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz vernachlässigt. Die heutigen Rahmenbedingungen verhindern einen funktionierenden Markt für Rezyklate. In Verbindung mit den bereits bestehenden Recyclingquotenforderungen stellt das für viele Unternehmen der Entsorgungsbranche ein erhebliches Problem dar.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

- dass Unternehmen für die Herstellung von Produkten bereits heute Rezyklate einsetzen und Anstrengungen unternehmen, hier weiter voranzukommen;
- dass das Verpackungsgesetz bereits gesetzliche Anreize zur Stärkung des Rezyklateinsatzes enthält;
- dass mit dem Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union weitere Anreize insbesondere bei der öffentlichen Beschaffung und durch eine Kennzeichnungspflicht bestimmter Produkte geschaffen werden, um Rezyklate stärker zu nutzen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- zu evaluieren, welche Hemmnisse für den verstärkten Einsatz von Rezyklaten in unterschiedlichen Bereichen bestehen;
- zu prüfen, welche Instrumente zur Stärkung des Rezyklateinsatzes bei der Herstellung von Produkten zur Verfügung stehen und sinnvoll angewendet werden können;
- zu prüfen, für welche Produkte und Produktgruppen der Einsatz von Rezyklaten verbessert werden kann und gleichzeitig Vorschläge für Instrumente und ggf. geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen zu machen;
- sich auf europäischer Ebene für harmonisierte rechtliche Anforderungen an den Rezyklateinsatz einzusetzen;
- zu prüfen, ob mit einem Klagerecht Dritter die Bedingungen für den Rezyklateinsatz bei der öffentlichen Hand verbessert werden können.

- d) den Antrag auf Drucksache 19/19643 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 19/16411 abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 16. September 2020

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Björn Simon
Berichtersteller

Michael Thews
Berichtersteller

Andreas Bleck
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Björn Simon, Michael Thews, Andreas Bleck, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Dr. Bettina Hoffmann

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/19373** wurde in der 166. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Juni 2020 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/19643** wurde in der 166. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Juni 2020 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 19/16411** wurde in der 149. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. März 2020 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt zum einen die Inhalte der novellierten Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, geändert durch Richtlinie 2018/851/EU als Teil des „EU-Legislativpaketes zur Kreislaufwirtschaft“) sowie einzelne Regelungen der Einwegkunststoff-Richtlinie (Richtlinie 2019/904/EU) um, zum anderen wird die sich bietende Chance zur umweltpolitischen Fortentwicklung des deutschen Abfallrechts genutzt, indem die Neuerungen über die Vorgaben des Unionsrechts hinausgehen und das deutsche Kreislaufwirtschaftsrecht mit Blick auf die Erreichung einer verbesserten Kreislaufschließung und Ressourcenschonung selbstständig weiterentwickeln.

Zu Buchstabe b

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Mindestanforderungen an die Haltbarkeit von Elektrogeräten formuliert, die technische Langlebigkeit von Elektrogeräten verankert und für die Verbesserung des Verbraucherschutzes garantierte Mindestnutzbarkeitszeiten für alle Elektrogeräte einführt. Zudem soll die Verfügbarkeit von Software-Upgrades und Ersatzteilen für die Elektrogeräte garantiert werden und Produktanforderungen wie ein modularer Aufbau eingeführt werden, damit die Geräte leicht reparierbar sind und ressourcenschonende Soft- und HardwareUpgrades erhalten können. Auch soll die feste Verbauung von Akkumulatoren und Batterien verboten werden und Händler bei vorzeitigem Nutzungsausfall von Geräten zur Leistung von Reparatur, Ersatz oder Erstattung des vollen Kaufpreises verpflichtet werden. Technisch nicht begründbare Schwachstellen und künstlich hervorgerufene – geplante – Funktionseinbußen von Elektrogeräten sollen gesetzlich verboten und eine Primär-Ressourcenverbrauchsabgabe zur Einrichtung eines Fonds eingeführt werden, um Haushalte mit geringem Einkommen beim Erwerb energieeffizienter Elektrogeräte zu unterstützen;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. sich auf EU-Ebene bei der im neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (COM(2020) 98 final) angekündigten Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie dafür einzusetzen, dass garantierte Mindestnutzbarkeitszeiten geschaffen werden und weitere Rechte auf Ersatzteile, Zugang zu Reparatur und Nachrüstung geschaffen werden;
3. in der nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/771 unter Verweis auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie die Spielräume für Gewährleistungspflichten maximal auszunutzen und bei den anderen EU-Mitgliedstaaten für ein solches Vorgehen zu werben.

Zu Buchstabe c

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll,

1. durch verbindliche Design-Vorgaben für Langlebigkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit von Produkten in der Ökodesignrichtlinie oder dem Elektroggesetz sicherzustellen, dass die Abfallhierarchie des § 6 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eingehalten und insbesondere Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling von Produkten gestärkt werden;
2. im Kreislaufwirtschaftsgesetz eine unmittelbar wirksame und sanktionsbewährte Obhutspflicht für gebrauchsfähige Produkte zu schaffen, die sicherstellt, dass Hersteller und Inverkehrbringer retournierte oder unverkaufte Produkte, die wiederverwendet, repariert oder hochwertig recycelt werden können, nicht vernichten dürfen;
3. durch eine einfache und rechtssichere Gesetzesanwendung bei der Bewertung von Sachspenden Anreize zu schaffen, gebrauchsfähige Ware, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mehr verkauft wird, an gemeinnützige Organisationen zu spenden statt diese zu vernichten, beispielsweise indem per Verwaltungsanweisung die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage für diese Waren mit 0 Euro anzusetzen ist;
4. Transparenz über die jährlich anfallende Menge der Retouren im Onlinehandel bzw. Umtauschmengen im stationären Handel und deren Behandlung sowie über die Vernichtung nicht verkaufter, neuwertiger Ware herzustellen, indem sie im Kreislaufwirtschaftsgesetz entsprechende Berichtspflichten der Hersteller und Inverkehrbringer einführt.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19373 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)62-3):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) am 23. April 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (BR-Drs. 88/20) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dient der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressource „Abfall“ und trägt zur effizienten und schonenden Ressourcennutzung bei. Der Gesetzentwurf fördert die Regeln und Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“).

Bezugspunkte für die Nachhaltigkeitsprüfung sind die Managementregeln und Indikatoren der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie die Ziele der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals, SDGs). Der Gesetzentwurf hat folgende wesentliche Auswirkungen auf die Managementregeln 1, 2, 4, 5, 6, und 7 sowie die SDGs 3, 8, 12, 14 und 15.

Durch die Konkretisierung bestehender und Schaffung neuer Regelungen unterstützt die KrWG-Novelle den Ausbau der Abfallvermeidung, die Fortentwicklung der Abfallverwertung, -beseitigung und der sonstigen Abfallbewirtschaftung. Damit leistet die Novelle einen wichtigen Beitrag dazu, natürliche Ressourcen nachhaltig zu bewirtschaften und effizient zu nutzen sowie die Abfallentstehung zu verringern. Das Gesetzesvorhaben dient somit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

insbesondere dem SDG 12, welches die Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster adressiert. Diesen Zusammenhang unterstützt auch die Managementregel 1, denn durch die neuen Regelungen wird angestrebt, nicht nur die Probleme der heutigen Zeit, sondern auch künftige Sachverhalte sachgerecht zu lösen und einen Fokus auf nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster zu richten.

Durch das Bestreben, Kreisläufe zu schließen und Ressourcen zu schonen, wird auch die Relevanz natürlicher Ressourcen als Voraussetzung für die Einhaltung des aktuellen und zukünftigen Lebens auf unserem Planeten adressiert, da die Vermeidung von Stoffen, welche die Meere und Landökosysteme belasten, durch Regelungen gefördert werden soll, die den Eintrag gefährlicher Stoffe in die Umwelt verhindern (SDGs 14 und 15 sowie Managementregel 4). Dies geschieht beispielsweise durch neue Regelungen zum Vermischungsverbot und Behandlungsgebot gefährlicher Abfälle sowie einer Verordnungsermächtigung, welche der Vermeidung der Vermüllung der Umwelt adressiert. Relevanz erhält dies für den Schutz der menschlichen Gesundheit (SDG 3 sowie Managementregel 5).

Das Gesetzesvorhaben findet hierbei bereits stets einen guten Ausgleich zwischen der Vereinbarkeit wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und sozialer Verantwortung (Managementregel 2), da es allen Belangen in gleichem Maße Rechnung zu tragen sucht und diese berücksichtigt. Insbesondere durch den vielfach verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz werden Funktionsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsakteure (SDG 8 sowie Managementregeln 6 und 7) geschützt. "

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDG), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 3 - Gesundheit und Wohlergehen,
- SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 12 - Nachhaltige/r Konsum und Produktion,
- SDG 14 - Leben unter Wasser,
- SDG 15 - Leben an Land,
- Indikatorenbereich 12.1 - Nachhaltiger Konsum,
- Indikatorenbereich 14.1 - Meere schützen und
- Indikator 8.1 – Ressourcenschonung: Gesamtrohstoffproduktivität.

Bei dem soeben hergestellten Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden folgende Aspekte im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:

- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- Indikatorenbereich 12.1 - Nachhaltiger Konsum,
- Indikatorenbereich 14.1 - Meere schützen und
- Indikator 8.1 – Ressourcenschonung: Gesamtrohstoffproduktivität.

In dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union wird plausibel und detailliert dargestellt, dass und wie diese zur Umsetzung der „nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“ in der Auflage 2016 beiträgt.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist jedoch daraufhin, dass die „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie“ im Jahr 2018 umfassend überarbeitet wurde und bittet um künftige Beachtung.

Obwohl die Nachhaltigkeitsprüfung nicht anhand der aktuellen Version der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie durchgeführt wurde, wird von einer Prüfbite abgesehen.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 79. Sitzung am 1. Juli 2020 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19373 durchgeführt.

Daran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Torsten Mertins

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Benjamin Peter

Handelsverband Deutschland

Peter Kurth

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft

Dr. Hermann Hüwels

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Dr. Holger Thärichen

Verband kommunaler Unternehmen, Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit

Sascha Roth

Naturschutzbund Deutschland

Dr. Claas Oehlmann

Bundesverband der Deutschen Industrie

Uwe Feige

Kommunalservice Jena

Prof. Dr. Vera Susanne Rotter

TU Berlin, Institut für Technischen Umweltschutz

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 19(16)360A bis 19(16)360H sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 71. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19373 in geänderter Fassung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 85. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19373 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 55. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19373 zuzustimmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 102. Sitzung am 9. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/19643 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 83. Sitzung am 9. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/19643 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 104. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/16411 abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 96. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/16411 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 85. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/16411 abzulehnen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19373 sowie die Anträge auf den Drucksachen 19/19643 und 19/16411 in seiner 82. Sitzung am 16. September 2020 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)381 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VII dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion der FDP hat dazu folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)380 eingebracht:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19373 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 62a KrWG):

In Artikel 1 ist die Nummer 28 zu streichen.

Folgeänderung:

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

Artikel 2a

Änderung des Chemikaliengesetzes

Nach § 16e des Chemikaliengesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, wird folgender § 16f eingefügt:

„§ 16f

Mitteilungspflicht für Lieferanten

(1) Wer als Lieferant im Sinne des Artikels 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, L 136 vom 29.5.2007, S. 3, L 141 vom 31.5.2008, S. 22, L 36 vom 5.2.2009, S. 84, L 260 vom 2.10.2010, S. 22, L 49 vom 24.2.2011, S. 52, L 136 vom 24.5.2011, S. 105, L 185 vom 4.7.2013, S. 18, L 109 vom 12.4.2014, S. 49, L 331 vom 18.11.2014, S. 40, L 94 vom 10.4.2015, S. 9, L 127 vom 22.5.2015, S. 62, L 216 vom 22.8.2017, S. 27, L 102 vom 23.4.2018, S. 99, L 249 vom 4.10.2018, S. 18, L 317 vom 14.12.2018, S. 57, L 120 vom 8.5.2019, S. 34), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/957 (ABl. L 154 vom 12.6.2019, S. 37) geändert worden ist, Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in den Verkehr bringt, hat die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Chemikalienagentur nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG ab dem 05. Januar 2021 zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse mit militärischer Zweckbestimmung.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, auf welche Art und Weise und mit welchen Maßgaben die Verpflichtung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der auf Unionsebene entwickelten Vorgaben für Datenbank zu erfüllen ist.

(3) Rechtsverordnungen nach § 16f Absatz 2 sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.

Begründung:

Mit der Änderung wird in Umsetzung des Artikels 9 Absatz 2 Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) der bisherige § 62a KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) in geänderter Fassung in das Chemikaliengesetz überführt.

Das geltende Prinzip, dass mit dem Ende der Abfalleigenschaft auch die Anwendbarkeit des Abfallrechts endet, würde durch die Umsetzung in § 62a KrWG durchbrochen werden. Vielmehr würde für Erzeugnisse, die kein Abfall sind, mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz das nationale Abfallrecht gelten und darüber hinaus eine chemikalienspezifische Informationspflicht gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur in systemfremder Weise im Abfallrecht verortet werden. Daher sollte die Informationspflicht im Chemikalienrecht verankert werden. Dafür spricht auch die nicht-verpflichtende Nutzung der Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 REACH Verordnung (Verordnung 1907/2006/EG) durch Recycling-Unternehmen (BT-Drucksache 19/20890). Dadurch würde das Verursacherprinzip Anwendung finden, wie von der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehen.

Laut Artikel 9 Absatz 2 Abfallrahmenrichtlinie sollte die Europäische Chemikalienagentur die Datenbank bis zum 5. Januar 2020 fertig gestellt haben. Durch die verzögerte voraussichtliche Bereitstellung der endgültigen Version der sogenannten SCIP-Datenbank im Oktober 2020 verpasst die Europäische Chemikalienagentur die gesetzliche Frist. Für die Informationspflichtigen gibt es bisher keine Fristverlängerung. Die konkrete Ausgestaltung der Datenbank steht noch nicht fest. Der bisherige Prototyp der Europäische Chemikalienagentur deutet darauf hin, dass die Datenbank Informationen enthalten soll, die über die in Artikel 33 Absatz 1 REACH Verordnung genannten hinausgehen (z. B. „Article Category (TARIK)“, „Material category“, „Concentration range“, „Linked article“), und dass ein Ausfüllen dieser Datenfelder zwingend erforderlich ist, um die Datenübermittlung insgesamt technisch abschließen zu können. Damit würden die Informationspflichtigen technisch gezwungen, Informationen über Artikel 33 Absatz 1 REACH Verordnung hinaus zu übermitteln.

Nicht alle dieser zusätzlich verlangten Informationen sind bei den Informationspflichtigen vorhanden und können auch nicht von den Zulieferern abgefragt werden, da hierzu keine gesetzliche Grundlage besteht. Der Nutzen dieser detaillierten Informationen für die Kreislaufwirtschaft wird auch innerhalb der Recyclingindustrie in Frage gestellt. Eine Bewertung der Folgen für die Wirtschaft und des Nutzens für die Kreislaufwirtschaft wurde weder auf europäischer noch auf deutscher Ebene durchgeführt. Aufgrund der in der sogenannten SCIP-Datenbank vorgesehenen Deklarationstiefe wären Berechnungen der Automobil- und Elektroindustrie zufolge tausende von Einzelteilen für jedes einzelne unterschiedliche Produkt in die Datenbank einzupflegen, was zu Belastungen von mehreren Millionen Euro für die einzelnen Unternehmen führen kann (Recycling-Magazin 06/2020, S. 34ff). Zudem plant die Europäische Chemikalienagentur die Datenbank weltweit öffentlich zugänglich zu machen. Durch die Veröffentlichung von detaillierten Informationen zu Aufbau und Einzelteilen von Produkten der europäischen Hersteller werden Lieferketten offengelegt und der Abfluss von Knowhow in das außereuropäische Ausland und auch in Embargoländer ist nicht ausgeschlossen.

Um eine 1:1-Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i der Abfallrahmenrichtlinie zu gewährleisten, sollte daher in § 16f Absatz 1 Chemikaliengesetz nur eine Übermittlung der Informationen an die Europäische Chemikalienagentur, nicht aber schon ein direkter Bezug zur Datenbank festgelegt werden. In der Rechtsverordnung nach § 16f Absatz 2 Chemikaliengesetz erfolgt dann die konkrete Festlegung, wie die Informationen des Artikel 33 Absatz 1 REACH Verordnung an die Europäische Chemikalienagentur in einer praktikablen Form in Hinblick auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft übermittelt werden sollen. Es ist sicher zu stellen, dass von den Pflichtigen auch auf Dauer (z. B. bei eventuellen nachträglichen Änderungen der Datenbank) nur die Übermittlung solcher Informationen verbindlich verlangt wird, die in Artikel 33 Absatz 1 REACH Verordnung genannt sind.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu zwei Entschließungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 19(16)382 und 19(16)383 eingebracht, deren Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt.

Die Fraktion der FDP hat dazu folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)385 eingebracht:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Für eine umweltfreundliche und zugleich progressive Abfallwirtschaft ist es unumgänglich, chemische Verfahren zur Wiederverwertung von Verpackungen auf die Abfallquoten anzurechnen. Derzeit schließt die Begriffsbestimmung des Verpackungsgesetzes chemisch recycelte Kunststoffanteile zur Berechnung der werkstofflichen Verwertungsquote aus, obwohl das Kreislaufwirtschaftsgesetz richtigerweise chemisch wiederverwertbare Abfälle für die Vorbereitung der Wiederverwendung und für das Recycling von Siedlungsabfällen anrechnet. Daher fordern wir die Angleichung der Begriffsbestimmungen im Verpackungsgesetz.

II. Der Bundestag wolle beschließen:

Den Abschnitt 1 § 3 Absatz 19 VerpackG durch die Definition des § 3 Absatz 25 KrWG anzugleichen.

Begründung

Wir fordern, genauso wie für das KrWG, auch für das VerpackG eine 1:1 Umsetzung der Begriffsbestimmung aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Das chemische Recycling bietet neben den herkömmlichen werkstofflichen Verfahren ein ergänzendes und somit markterweiterndes Instrument für die Durchsetzung eines ressourcenschonenden Abfallmanagements. Durch die chemische Verfahrensweise sind die zerlegten Grundbausteine in einer Originalqualität verfügbar und können in den Kreislauf zurückgeführt werden. Somit wird einem Downcycling entgegengewirkt und es können störende Kontaminationen durch Additive aus dem Abfallkreislauf gedrängt werden. Es ist mithin wichtig, gesetzgeberische Rahmenbedingungen für das chemische Recycling auf die Anrechnung der Quoten zu schaffen. Eine zirkuläre Wirtschaft braucht Anreize, um sich entwickeln zu können, damit sich eine flächendeckende Verfügbarkeit solcher Verfahren bildet. Gerade für den Standort Deutschland bietet das chemische Recycling eine nützliche Möglichkeit den wachsenden Anforderungen der EU-Verwertungsquoten gerecht zu werden. Ein neuer heimischer Markt schafft auch neue technische Möglichkeiten, die einen großen Beitrag für das weltweite ressourcenschonende Recycling bietet. Wenn wir wirklich nachhaltig im Sinne des VerpackG verwerten wollen, dann brauchen wir alle Potentiale und somit auch das chemische Verfahren als ergänzende Maßnahme.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies einleitend darauf hin, dass es sich bei dem vorgelegten Gesetzentwurf um eine umfassende Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) handle. Ziel des Gesetzes sei es, die Vermeidung von Abfällen zu stärken und eine Grundlage für eine nachhaltige Verbesserung des Ressourcenmanagements und der Ressourceneffizienz zu schaffen. Das Gesetz diene der Umsetzung der Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht und beinhalte eine Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft. Inhaltlich umfasse die Novelle insbesondere die Erhöhung der Rücknahmequoten für wichtige Abfallströme, Änderungen der Vorgaben der öffentlichen Beschaffung zur stärkeren Nutzung von Rezyklaten. Zudem würden die Anforderungen an Abfallvermeidungsprogramme der Kommunen weiterentwickelt und der Einsatz von Rezyklaten werde vorangebracht. Zur Förderung des Recyclings werde, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, flankierend die öffentliche Beschaffung durch Bundesbehörden von der bisherigen Prüfpflicht zu einer Bevorzugungspflicht für ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse weiterentwickelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Novelle enthalte zudem einzelne Verordnungsermächtigungen, die der Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie dienten, mit der bestimmte Einwegartikel aus Kunststoff, wie beispielsweise Einweggeschirr, Ohrstäbchen etc., verboten würden.

Aus der Wirtschaft habe es kritische Stimmen zur SCIP-Datenbank gegeben. Man befürchte eine große Belastung durch diese Datenbank und aus der daraus resultierenden Transparenzverordnung. Hier habe man entsprechend entgegengewirkt. Um in der gegenwärtigen, angespannten wirtschaftlichen Lage weitere Belastungen für Unternehmen möglichst gering zu halten, sei es aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU wichtig gewesen, die Anforderung an die Datenbereitstellung für die Chemikaliensicherheit im Rahmen dieser SCIP-Datenbank auf die Anforderungen von REACH zu beschränken. Dies bedeute eine Entlastung gerade für mittelständische Unternehmen.

Als nationale Regelung werde eine Obhutspflicht eingeführt. Damit sollten Produzenten und Vertrieb verpflichtet werden, die Warenvernichtung bei Rückläufen einzudämmen. Besonders wichtig sei in diesem Zusammenhang die Einschränkung auf den Business-to-Consumer-Bereich sowie Textilien und Elektronik.

Bei der freiwilligen Rücknahme von Produkten durch den Handel habe man mit einer Pflicht zur Vertragslaufzeit von mindestens 3 Jahren für Planungssicherheit der Kommunen gesorgt. Damit werde sichergestellt, dass Unternehmen, die eine Sammlung von Abfällen nur als Werbegag für kurze Zeit anbieten würden, nicht zum Zuge kommen würden.

An die Fraktion DIE LINKE. gewandt und bezugnehmend auf deren Antrag erklärte die Fraktion der CDU/CSU, deutsche Alleingänge seien nicht zielführend. Auch der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei abzulehnen.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte einleitend daran, dass Deutschland schon sehr früh den Weg von einer Abfallgesetzgebung hin zu einem Kreislaufwirtschaftsgesetz eingeschlagen habe. Dabei müsse man stets auch aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen. Zum Beispiel müsse die Vernichtung von Waren durch große Versandhäuser im großen Umfang Konsequenzen haben. Dies geschehe nun im Kreislaufwirtschaftsgesetz mit Einführung der Obhutspflicht und mit der Transparenzverordnung. Ähnliches gelte bei der Änderung der Recyclingquoten. Man wisse, dass die Quoten nur dann sinnvoll seien, wenn es tatsächlich einen Markt für Rezyklate gebe. Auch hierzu habe die Koalition einen Entschließungsantrag eingebracht. Gerade bei der öffentlichen Beschaffung könne man direkt einwirken, sodass nachhaltige Produkte – beispielsweise hergestellt aus Rezyklaten – vermehrt eingesetzt würden.

Die Fraktion wies zudem auf zunehmende Abgrenzungsprobleme zwischen Daseinsvorsorge durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einerseits und Tätigkeiten von gewerblichen Sammlern andererseits hin. In diesem Zusammenhang sei es ein wichtiger Fortschritt, dass man das Anzeigeverfahren eingeführt habe. Richtig sei aber auch, dass der öffentlich-rechtliche Entsorger einen Anspruch darauf habe, dass die für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden. Dies sei ein wichtiger Punkt in dem Änderungsantrag der Koalition. Bei der freiwilligen Rücknahme müsse man zunächst die Entwicklung abwarten. Bisher seien die Erfahrungen diesbezüglich keineswegs positiv. Die Aktivitäten mancher Unternehmen auf diesem Gebiet seien wohl eher als Marketingmaßnahme einzustufen. Dies habe man insbesondere im Textilbereich erlebt. In diesem Zusammenhang sei die Dreijahresfrist, die mit dem Änderungsantrag eingebracht wurde, wichtig, um die Ernsthaftigkeit dieser Aktionen sicherzustellen.

Hinsichtlich der Probleme bei der SCIP-Datenbank verortete die SPD-Fraktion die Problemlösung eher auf europäischer Ebene. Struktur und Aufbau der Datenbank seien laut Rückmeldung betroffener Unternehmen problematisch. Das Thema müsse sicherlich noch auf europäischer Ebene angegangen werden.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie beinhalte keine eins-zu-eins-Umsetzung europäischen Rechts. Mit der Einführung der Obhutspflicht gehe die Bundesregierung deutlich darüber hinaus. Dies werde von der AfD-Fraktion abgelehnt, weil man nicht wolle, dass in einem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt deutsche Unternehmen einseitig belastet und damit in ihrer Wettbewerbsposition geschwächt würden.

Der Gesetzentwurf werde sich zudem negativ auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auswirken. Mit der Erweiterung der freiwilligen Rücknahme auch auf Nicht-Erzeuger und Nicht-Inverkehrbringer seien Einnahmeverluste für die Kommunen zu befürchten. Mit Abfallfraktionen wie Altmetall, Alttextilien und Altpapier ließen

sich Einnahmen erzielen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bräuchten diese Einnahmen, um ihre Abfallgebühren stabil zu halten. Gewerbliche Sammler würden jedoch nur die Abfallfraktionen freiwillig zurücknehmen, mit denen sich Einnahmen erzielen ließen. Abfallfraktionen wie Sondermüll, die Kosten verursachten, verblieben damit bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Das könne zu einer Erhöhung der Abfallgebühren für die Bürger führen, was die Fraktion der AfD nicht wolle.

Erzeuger und Inverkehrbringer sollten nach der Novelle die Kosten der Entsorgung illegal entsorgter Abfälle bezahlen. Aus Sicht der Fraktion der AfD sei dies entschieden abzulehnen. Erzeuger und Inverkehrbringer könnten nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn Bürger ihre Abfälle illegal in der Umwelt entsorgten. Stattdessen sollten in diesem Bereich die Strafen für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten erhöht werden.

Aus diesen Gründen sei auch der Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen. Dagegen enthalte der Antrag der Fraktion DIE LINKE. einige Aspekte, die durchaus Unterstützung verdienten. Auch die Fraktion der AfD befürworte aus Gründen des Umwelt- und Verbraucherschutzes garantierte Mindestnutzbarkeitszeiten bei Elektro- und Elektronikgeräten. Die Fraktion befürworte, dass die Reparatur- und Nachrüstungsmöglichkeiten gestärkt würden. Abzulehnen sei jedoch eine Primär-Ressourcenverbrauchsabgabe, die im gemeinsamen Markt der Europäischen Union einen nationalen Alleingang darstelle und die deutschen Erzeuger einseitig belasten werde.

Aus Sicht der **Fraktion der FDP** sei die Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie vergleichsweise gut gelungen. Sie hob positiv hervor, dass die Verordnungsermächtigung unter den Vorbehalt der Zustimmung des Deutschen Bundestags gestellt wurde. Dagegen sei die Haltung des BMU zur SCIP-Datenbank zu starr und deshalb kritikwürdig. Die Umsetzung der SCIP-Datenbank beinhalte aus Sicht der FDP keineswegs eine eins-zu-eins-Umsetzung. Die Datenbank sei für die deutsche Wirtschaft ein nichteffizientes „Bürokratiemonster“. Insofern sei es zu begrüßen, dass diesbezüglich noch Änderungen auf den Weg gebracht würden.

Die Fraktion der FDP bedauerte, dass die Bundesregierung das Thema chemisches Recycling nicht weiter voranbringe. Chemisches Recycling werde gegenwärtig durch das Verpackungsgesetz nicht zugelassen, weil es nicht wirtschaftlich sei. Vor diesem Hintergrund sei es aus Sicht der Fraktion der FDP fragwürdig, wie unter diesen Rahmenbedingungen Impulse für Investitionen in neue Techniken ausgehen sollten. Vielmehr müssten die Rahmenbedingungen von werkstofflichen und chemischen Recycling angeglichen werden.

Die FDP-Fraktion merkte grundsätzlich an, dass man beim Thema Abfall den Blick nicht auf den Hersteller, sondern den Verursacher von Abfall richten müsse. Die richtige Maßnahme sei daher, dass vorhandene Ordnungsrecht richtig anzuwenden.

Die Fraktion der FDP kündigte an, sie werde sich angesichts der zahlreichen, begrüßenswerten Nachbesserungen im Änderungsantrag hinsichtlich des vorgelegten Gesetzentwurfs enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, die Abfallrahmenrichtlinie fordere in erster Linie Abfallvermeidung und darüber hinaus Wiederverwertung. Diese Aspekte seien in der bisherigen Gesetzgebung der Bundesregierung nur sehr rudimentär zu finden. Deswegen habe die Fraktion DIE LINKE. einen Antrag eingebracht, mit dem verbindlich längere Nutzungszeiten für technische Geräte vorgeschrieben würden, um dieses Manko zu beseitigen. Dieser Ansatz sei auch durchaus national umsetzbar. Die Fraktion der CDU/CSU verstecke sich diesbezüglich wie so oft hinter dem Scheinargument „Europa“, um untätig bleiben zu können.

Berechtigte Kritik am Dualen System werde durch die Novelle nach wie vor nicht beseitigt. Beispielsweise hätte man einen Insolvenzschutz für Kommunen einführen können. Dieser fehle immer noch. Das führe dazu, dass im Falle der Insolvenz eines Dualen Systems die Kommunen auf den Geldern sitzen blieben. Die Reinigungskosten, die Betreuungskosten und die Öffentlichkeitsarbeit seien nach wie vor abhängig von Vertragsvereinbarungen mit den Dualen Systemen. Diese würden durch diese regelmäßig verschleppt. Auch an dieser Stelle habe die Koalition versagt. Immerhin sei im Änderungsantrag das Klagerecht der Kommunen gestärkt worden.

Noch vor Jahren hätten sich gewerbliche Sammler auf Textilien gestürzt. Davon könne derzeit nicht mehr die Rede sein. Nunmehr müsse die Entsorgung, die jetzt keinen Profit mehr erbringe, durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sichergestellt werden. Durch die Gesetzgebung der Bundesregierung würden damit Kosten wie immer auf die öffentliche Hand umgewälzt, Gewinne würden hingegen privatisiert,

An die Fraktion der FDP gewandt und beziehend auf deren Antrag führte die Fraktion DIE LINKE. aus, chemisches Recycling setze definierte Zugangsstoffe voraus. Dies setze wiederum eine Positivliste für Verpackungsmaterialien voraus. Wer also ernsthaft chemisches Recycling fordere, müsse zunächst eine Positivliste für Verpackungsmaterialien erstellen. Da diese im FDP-Antrag fehle, sei er technisch unvollständig und daher abzulehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte kritisch an, der Gesetzentwurf der Bundesregierung sei eine verpasste Chance für die Kreislaufwirtschaft. Auch die Änderungs- und Entschließungsanträge der Koalitionsfraktionen änderten nichts daran. Eine ressourcenleichte und klimaneutrale Kreislaufwirtschaft müsse die tragende Säule eines zukunftsfähigen Wirtschaftssystems sein.

Die EU-Kommission habe das enorme Potenzial der Kreislaufwirtschaft für Umwelt- und Klimaschutz aber auch für die Wirtschaft in der EU erkannt und in ihrem Neuen Aktionsplan für eine Kreislaufwirtschaft klar benannt. Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gebe hingegen weder Antworten auf die gegenwärtige Situation der Recyclingwirtschaft in Deutschland noch auf die anhaltende Ressourcenverschwendung in unserem linearen Wirtschaftssystem. Man werde die Klimaziele nur erreichen, wenn man sorgsamer mit Wertstoffen umgehe. Es gehe nicht um Abfallmanagement, sondern um zirkuläre Wertschöpfung. Schlüssel dafür seien Abfallvermeidung, Produktdesign und Einsatz von Rezyklaten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greife hier aber deutlich zu kurz.

Abfallvermeidung etwa komme im Gesetzentwurf der Bundesregierung gar nicht vor. Die Vermeidung von Abfall sei aber das erste Ziel einer Kreislaufwirtschaft und müsse endlich als Gesetzeszweck im Kreislaufwirtschaftsgesetz aufgenommen werden – untermauert durch verbindliche Zielvorgaben. Es sei ein trauriges Signal, wenn der Vernichtung gebrauchsfähiger Ware immer noch kein Riegel vorgeschoben werde. Die Einführung einer Obhutspflicht sei zwar ein richtiger Schritt, um diese Ressourcenverschwendung zu stoppen. Ohne eine entsprechende Verordnung bleibe das aber eine leere Ankündigung. Mit Blick auf das Produktdesign adressiere die Bundesregierung zwar wichtige Punkte wie Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit. Insgesamt bleibe der Gesetzentwurf aber vage und unverbindlich. Gerade mit Blick auf recyclingfreundliches Design sei der ursprüngliche Referentenentwurf des BMU deutlich weiter gegangen. Auch mit Blick auf den Rezyklateinsatz schaffe das Gesetz nicht die notwendigen Impulse. Hier würden auch keine neuen Prüfaufträge weiterhelfen. Notwendig sei beispielsweise eine Verordnungsermächtigung, um den Einsatz von Rezyklaten vorzuschreiben.

Auch die öffentliche Beschaffung bleibe ein stumpfes Schwert, wenn kreislauffähige Produkte gar nicht erst verfügbar oder nicht klar zu erkennen seien. Die Einführung eines unabhängigen Kreislauf-Labels würde den Behörden eine klare Orientierungshilfe geben – und die öffentliche Beschaffung zu einem wirksamen Instrument zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft machen. Die Recyclingwirtschaft erwarte jetzt klare Antworten. In der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes seien diese jedoch nicht zu finden.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)381 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(16)380 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/19373 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)382 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)383 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(16)385 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/19643 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/16411 abzulehnen.

VII. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch aa) wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

bb) Durch die beabsichtigte Verschiebung der Regelung des § 62a KrWG-E in das Chemikaliengesetz ist die Regelung aus der Inhaltsübersicht im KrWG zu streichen.

Durch cc) wird die Änderung der Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Buchstabe b

Absatz 8 soll klarstellen, dass der durch die gewerbliche Sammlung betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen Anspruch darauf hat, dass die für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden. Der Anspruch ist öffentlich-rechtlicher Natur und richtet sich gegen die für die Durchführung des Anzeigeverfahrens zuständige Behörde. Das Anzeigeverfahren stellt sicher, dass die Behörde die gesetzlichen Voraussetzungen für die Sammlungssysteme rechtzeitig prüfen und gegebenenfalls durch Verwaltungsakt sicherstellen kann (s. Gesetzesbegründung BReg BT-Drs. 17/6052, S. 88). Der Anspruch bezieht sich daher sowohl auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Anzeigepflicht, wie etwa die Anforderung der notwendigen Angaben vom Träger der Sammlung, als auch auf die von der Behörde zu treffenden bzw. in ihrem Ermessen stehenden Anordnungen nach § 18 Absatz 5, 6 und 7. Der Anspruch kann sich somit insbesondere auf den Erlass eines Verwaltungsaktes richten, den die zuständige Behörde gegenüber der gewerblichen Sammlung treffen kann. In prozessualer Hinsicht gewährt die Regelung dem betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger damit die erforderliche Klagebefugnis nach § 42 Absatz 2 VwGO, um etwa eine Verpflichtungsklage erheben zu können.

Die materiell-rechtliche Position des gewerblichen Sammlers wird durch den Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Erlass von Anordnungen nicht beschränkt, da nur ein Verwaltungshandeln eingefordert werden kann, zu dem die zuständige Behörde gemäß § 18 ohnehin rechtlich verpflichtet ist. Die zuständige Behörde kann und darf insbesondere die Anordnungen nach § 18 Absatz 5, 6 und 7 nur treffen, wenn die dort festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Bedingungen, Befristungen oder Auflagen können etwa nach § 18 Absatz 5 nur angeordnet werden, soweit sie „erforderlich [sind], um die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 sicherzustellen“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei der Regelung des Absatzes 8 handelt es sich um eine Klarstellung der vom Gesetzgeber des KrWG 2012 verfolgten Absicht. Ziel ist es, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Konkurrenzsituationen mit gewerblichen Sammlungen mit gleichwertigen prozessualen Rechten wie den Träger einer gewerblichen Sammlung auszustatten.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung der Verordnungsermächtigung erscheint sinnvoll, da Hersteller und Vertreiber bestimmte Erzeugnisse nicht mehr nur an der Abgabe- oder Anfallstelle zurückzunehmen haben, sondern darüber hinaus auch andere vorgeschriebene Stellen für die Rücknahme ermöglicht werden (siehe Gegenäußerung der Bundesregierung vom 20.05.2020, BT-Drs. 19/19373).

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Der Antrag zielt darauf ab, die Anforderungen an die freiwillige Rücknahme mit Blick auf die damit verbundenen rechtlichen Privilegierungen hinsichtlich der Freistellung von kommunalen Überlassungspflichten und der abfallrechtlichen Überwachung ökologisch anspruchsvoll auszugestalten und die Belange der betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besser abzusichern.

Hersteller und Vertreiber, die die nach dem Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle freiwillig zurücknehmen, müssen die Rücknahme und Verwertung mindestens genauso „hochwertig“ ausgestalten, wie die Rücknahme und Verwertung, die von dem betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, den von ihm beauftragten Dritten oder einer gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung im jeweiligen Entsorgungsgebiet angeboten wird.

Mit der Einführung der neuen materiell rechtlichen Anforderung der Nr. 5 muss zudem sichergestellt sein, dass die Rücknahme und Verwertung mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren durchgeführt werden. Die Regelung dient der Planungssicherheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die im Rahmen der Daseinsvorsorge eine Auffangverantwortung für alle Abfälle aus privaten Haushaltungen tragen.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Der Antrag zielt auf eine Klarstellung des Gewollten des Gesetzgebers ab.

Die Regelung des § 26a Absatz 1 eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit einer Freistellung der Hersteller oder Vertreiber von Nachweis- und Erlaubnispflichten. Soweit Hersteller oder Vertreiber in Wahrnehmung der Produktverantwortung die nach Gebrauch ihrer Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfälle in eigenen Anlagen oder Einrichtungen oder in Anlagen oder Einrichtungen der von ihnen beauftragten Dritten zurücknehmen, soll die zuständige Behörde den Hersteller oder Vertreiber auf Antrag von der Nachweispflicht nach § 50 KrWG bzw. der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG bis zum Abschluss der Rücknahme freistellen.

Einer eigenständigen Freistellung von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG bedarf es jedoch gerade nicht mehr, da § 12 Absatz 1 Nummer 2 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) bereits eine entsprechende verordnungsrechtliche Befreiung vorsieht. Dieser Hinweis ist in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs zu § 26a KrWG-E bereits enthalten. Die entsprechende Streichung der Wörter im Gesetzesvorschlag soll dem Gewollten Rechnung tragen.

Zu Buchstabe e

Die Erweiterung stellt sicher, dass zusätzliche, mengenmäßig bedeutsame Abfallströme in den Abfallwirtschaftsplänen dargestellt werden müssen. Dies betrifft große Abfallströme, wie Verpackungen, Batterien oder Elektrogeräte, für die es bereits Spezialgesetze gibt. Bisher sind in den Abfallwirtschaftsplänen nur Abfallströme darzustellen, für die es besondere Rechtsverordnungen gibt. Die Ergänzung zur Abbildung dieser, der Produktverantwortung unterliegender Abfallströme, in einem separaten Buchstaben c erscheint sinnvoll (siehe Gegenäußerung der Bundesregierung vom 20.05.2020, BT-Drs. 19/19373).

Zu Buchstabe f

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Regelung bezieht sich auf Abfallvermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Abfallvermeidungsprogramms. Durch die Ergänzung werden neben Lebensmittelspenden auch Sachspenden aufgenommen, um die Abfallvermeidung durch Spenden auch auf den Bereich nicht verzehrfähiger Bedarfsgegenstände und Produkte (z. B. Kleidung, Möbel) auszuweiten (siehe Gegenäußerung der Bundesregierung vom 20.05.2020, BT-Drs. 19/19373).

Zu Buchstabe g

Eine Integration der Regelung zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i) der Abfallrahmenrichtlinie in das Chemikaliengesetz ist zweckmäßiger als ihre Verortung im KrWG. Dies gilt auch mit Blick auf die notwendige Praktikabilität der Umsetzung durch die Verpflichteten und die Überwachung der Pflichten durch die Vollzugsbehörden.

Darüber hinaus wird der Wortlaut von Art. 9 Absatz 1 Buchstabe i) übernommen, nach welchem die Informationen „zur Verfügung zu stellen“ sind.

Die Aufnahme des Geltungszeitpunktes in die Regelung dient der Klarstellung, dass die Regelung zur Informationspflicht erst ab dem in der Richtlinie vorgesehenen Zeitpunkt (5.1.2021) Anwendung findet.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe i

Der Regierungsentwurf sieht zum Zwecke der Beschleunigung des Ordnungsverfahrens bislang vor, dass bei Verordnungen, die einer Mitwirkung des Deutschen Bundestages bedürfen – soweit eine Rechtsverordnung nach § 67 Satz 1 KrWG-E auf Grund des Beschlusses des Bundesrates geändert wird –, keine erneute Zuleitung an den Bundestag erforderlich ist.

Der Antrag, diesen Zusatz zu streichen, dient dazu, eine angemessene Beteiligung des Bundestages auch bei einer Änderung der Verordnungen durch den Bundesrat sicherzustellen.

Zu Buchstabe j

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Der neue Artikel 3 dient der Umsetzung von Änderungen der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG durch die Richtlinie (EU) 2018/852 in das Verpackungsgesetz, soweit sie nicht in anderen Rechtsakten umgesetzt werden.

Zu Nummer 2 Ziff. 1

§ 1 Absatz 4 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) gibt die in Artikel 6 der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG für die Mitgliedstaaten verbindlich festgelegten EU-Recyclingquoten für Verpackungsabfälle wieder. Diese Recyclingquoten werden durch die Richtlinie (EU) 2018/852 schrittweise für die Zeiträume ab den Jahren 2025 und 2030 erhöht. Außerdem sind neue materialspezifische Recyclingquoten für Aluminium und Eisenmetalle eingefügt worden. Die zukünftigen EU-Recyclingvorgaben werden mit der Änderung ebenfalls in § 1 Absatz 4 VerpackG umgesetzt.

Zu Nummer 2 Ziff. 2

Durch die Richtlinie (EU) 2018/852 wird erstmals eine Definition für wiederverwendbare Verpackungen als Artikel 3 Nummer 2a in die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG eingefügt. Der Begriff der wiederverwendbaren Verpackung entspricht demjenigen der Mehrwegverpackung im Verpackungsgesetz. Um einen einheitlichen Anwendungsbereich zu gewährleisten, wird die Definition der Mehrwegverpackung in § 3 Absatz 3 VerpackG angepasst. Durch die Ergänzung „konzipiert“ wird klargestellt, dass es bei einer Mehrwegverpackung nicht nur auf die subjektive Zweckbestimmung zur mehrfachen Verwendung ankommen kann, sondern die Verpackung auch objektiv so konzipiert sein muss, dass sie sich für eine mehrfache Verwendung zum gleichen Zweck eignet. Das setzt insbesondere eine gewisse Materialbeständigkeit und Reinigungsfähigkeit voraus.

Zu Nummer 2 Ziff. 3

Durch die Richtlinie (EU) 2018/852 wird außerdem eine Definition für Verbundverpackungen als Artikel 3 Nummer 2b in der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG eingeführt. Die in § 3 Absatz 5 VerpackG enthaltene und größtenteils aus der früheren Verpackungsverordnung übernommene Definition der Verbundverpackungen weicht in einigen Punkten von der europäischen Definition ab. Insbesondere wurden bisher Verpackungen aus mehreren Materialarten, bei denen eine Materialart einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet, von der Verbundverpackungsdefinition ausgenommen.

Durch die Änderung wird die Verbundverpackungsdefinition in § 3 Absatz 5 VerpackG an die – neu eingeführte – europäische Definition angeglichen. Dabei entfällt die bisherige Ausnahme von Verpackungen, bei denen die Hauptmaterialkomponente einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet. Da in diesen Fällen jedoch häufig eine gemeinsame Verwertung zusammen mit dem Stoffstrom der Hauptmaterialart ökologisch sinnvoll ist, wird im neuen § 16 Absatz 3 Satz 4 VerpackG zugleich die Möglichkeit geschaffen, eine solche Verbundverpackung beim Recycling vollständig der Quote der Hauptmaterialart zuzurechnen (siehe dazu Buchstabe e)).

Nicht übernommen wird die europarechtliche Begrenzung der Verbundverpackungen auf mehrschichtige Verpackungen. Insofern geht der Verbundverpackungsbegriff des Verpackungsgesetzes über die europarechtlichen Anforderungen hinaus, indem er neben den Verbundverpackungen, die aus mehreren Schichten aus verschiedenen Materialarten bestehen, auch solche Verpackungen umfasst, bei denen nur einzelne, händisch nicht trennbare Teile und Elemente aus anderen Materialarten bestehen (z. B. Verschlussgewinde, Dosiervorrichtungen, Griffe, Behälterböden usw.). Denn auch diese Materialverbunde sind bei der Sortierung und Verwertung problematischer als Monomaterialverpackungen und deshalb den Anforderungen an Verbundverpackungen zu unterwerfen.

Zu Nummer 2 Ziff. 4

Mit dieser Änderung werden die grundlegenden Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung von Verpackungen in § 4 VerpackG an die europarechtlichen Vorgaben im Anhang II der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG angepasst. Dabei wird zum einen klargestellt, dass zur Verwertung im Sinne von § 4 Nummer 2 VerpackG auch das Recycling gehört, und zum anderen, dass Verpackungen grundsätzlich so herzustellen und zu vertreiben sind, dass im Einklang mit der Abfallhierarchie vorrangig eine Wiederverwendung oder andernfalls eine Verwertung möglich ist. Bei der Verwertung ist wiederum vorrangig auf eine gute Recyclingfähigkeit zu achten.

Zu Nummer 2 Ziff. 5

Die Änderungen in § 16 Absatz 3 VerpackG werden in Folge der Neufassung der Verbundverpackungsdefinition in § 3 Absatz 5 VerpackG vorgenommen. Durch den neuen Satz 4 soll den dualen Systemen die Möglichkeit gegeben werden, Verbundverpackungen, die zu mehr als 95 Prozent aus einem Hauptmaterial bestehen, nicht nur zusammen mit dem Stoffstrom dieses Hauptmaterials zu verwerten, sondern zugleich das Recyclingergebnis vollständig auf die Recyclingquote des Hauptmaterials anzurechnen. Für diese Verbundverpackungen ist also nicht wie bei anderen Verbundverpackungen, die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 3 VerpackG zusammen mit dem Hauptmaterialstrom verwertet werden, nachträglich eine gesonderte Verbundrecyclingquote nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder 6 VerpackG zu berechnen und durch Stichproben nachzuweisen.

Diese Ausnahme ist aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt, da bei einem Hauptmaterialanteil von über 95 % die Verbundverpackung im Recyclingverfahren grundsätzlich wie eine Monoverpackung behandelt werden kann. Deshalb wurden solche Verpackungen nach der bisherigen Verbundverpackungsdefinition im VerpackG von vornherein aus dem Verbundbegriff herausgenommen. Auch im europäischen Recht ist eine vergleichbare Anrechnungsmöglichkeit auf die Hauptmaterialart insofern ausdrücklich vorgesehen, als nach Artikel 6c Absatz 2 der Entscheidung der Kommission 2005/270/EG für die Berechnung der EU-Recyclingquoten solche Verbundverpackungen ausnahmsweise nicht aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Materialarten zu erfassen und zu melden sind.

Die Änderungen in § 16 Absatz 3 Satz 3 VerpackG sollen zum einen bewirken, dass die Regelung des neuen Satzes 4 auch für Kunststoffverbundverpackungen gilt, und zum anderen sprachliche Ungenauigkeiten beseitigen.

Zu Nummer 3

Vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe g.

Zu Nummer 4:

Das verpflichtende Durchschreibeverfahren für Übernahmescheine wird durch die Änderung des § 12 der NachwV abgeschafft. Gemäß des § 12 der NachwV besteht für die Abfallwirtschaftsbeteiligten im Rahmen der Nachweisführung die Pflicht, in bestimmten Konstellationen papiergebundene Formulare im Durchschreibeverfahren zu verwenden. Dies ist dann der Fall, wenn bei der Sammelentsorgung im Übernahmeschein-Verfahren nicht die elektronische Form, sondern Papierbelege genutzt werden. Da die erforderlichen Durchschreibe-Formulare kaum noch erhältlich sind und teils aufwändig mit nicht mehr marktüblichen und teilweise mit modernen EDV-Systemen nicht mehr kompatiblen Druckern bedruckt werden müssen, soll das Durchschreibeverfahren abgeschafft werden. Die hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 der NachwV können auf weißem Papier in den erforderlichen Ausfertigungen ausgedruckt werden. Dadurch entfallen die farblichen Zuordnungen der jeweiligen Ausfertigungen (siehe Gegenäußerung der Bundesregierung vom 20.05.2020, BT-Drs. 19/19373), mit gleichwertigen prozessualen Rechten wie den Träger einer gewerblichen Sammlung auszustatten.

Begründung zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Artikel 4 (Inkrafttreten) wird der neue Artikel 6.

Berlin, den 16. September 2020

Björn Simon
Berichtersteller

Michael Thews
Berichtersteller

Andreas Bleck
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.